

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Präambel

- Diese Einkaufsbedingung ist für Rechtsgeschäfte und deren Anbahnung zwischen Unternehmen konzipiert. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferungen gelten sinngemäss auch für Leistungen und Montagearbeiten. Die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie haben nur insofern Gültigkeit als sie gegenständlichen Bedingungen nicht widersprechen.

2. Umfang und Gültigkeit

- Die Ausführung unserer Aufträge, respektive die Lieferung der bestellten Ware/Leistung gelten ausdrücklich als Annahme unserer Bestellbedingungen, entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.
- Der Auftragnehmer bestätigt mit der Auftragsannahme die Konformität aller in gegenständlicher Bestellung genannten Teile und Leistungen zu den CE-EG-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung. Sofern diese Teile und Leistungen diesen Richtlinien unterliegen. Auf Wunsch des Auftraggebers sind die zutreffenden harmonisierten Normen oder Baumusterprüfungen und der Ort, wo die entsprechenden Dokumente eingesehen werden können, diesem bekannt zu geben.
- Gegenständliche „Allgemeine Einkaufsbedingungen“ gelten ab sofort auch für alle zukünftigen Verträge mit dem jeweiligen Auftragnehmer und dessen Sublieferanten und müssen bei zukünftigen Verträgen und Bestellungen nicht mehr explizit angeführt werden.
- Sollte ein Teil gegenständlicher „Allgemeiner Einkaufsbedingungen“ rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die anderen Teile wirksam.

3. Urheberrecht – Nutzung – Geheimhaltung

- Die vom Auftraggeber den Anfragen oder Bestellungen ev. beigefügten Zeichnungen, Pläne, Muster, Modelle, Entwürfe, Skizzen, Stücklisten oder andere technische Unterlagen bleiben Eigentum vom Auftraggeber und dürfen ohne schriftlicher Genehmigung nicht anderweitig als zur Angebotslegung oder Auftragsdurchführung verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Diese o. a. Unterlagen und deren Vervielfältigungen sind uns einer eventuellen Angebotsablehnung bzw. nach erfolgter Auftragsdurchführung ohne separate Aufforderung zurückzusenden.
- Die Benützung unserer Anfragen, Bestellungen sowie der bestellten Waren od. Leistungen zu Referenz- oder Werbezwecken ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Die Angaben in technischen Unterlagen, Erläuterungen, veröffentlichten Beschreibungen des Anbieters od. Auftragnehmers sind grundsätzlich als verbindlich und massgeblich zu betrachten, ausser dieser vermerkt schriftlich ausdrücklich das Gegenteil.
- Der potentielle und/oder tatsächliche Vertragspartner des Auftraggebers verpflichtet sich hiermit, über die Anfragen, Angebote, Bestellungen und den dazu geführten Informationsaustausch sowie deren Inhalt gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Der Vertragspartner übernimmt für die Einhaltung dieser Bedingung durch seine jeweiligen Mitarbeiter die Verantwortung

4. Vertragsabschluss – Bestellung – Leistungsumfang

- Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene Frist, mindestens jedoch 60 Tage ab Zugang es Angebotes daran gebunden.
- Eine Bestellung bedarf einer bestellkonformen Auftragsbestätigung.
- Für sämtliche Mitarbeiter unserer Lieferanten und deren Sublieferanten gelten die beim Auftraggeber und/oder deren Kunden üblichen Arbeitszeiten und organisatorischen Gepflogenheiten. Diesbezügliche Informationen sind bei Arbeitsantritt von den Betroffenen beim Produktionsleiter und/oder Projektleiter einzuziehen.
- Einseitige, durch den Auftragnehmer vorgenommene Änderungen jeglicher Art der Leistungs- bzw. Lieferverpflichtungen gelten grundsätzlich als nicht genehmigt. Derartige Änderungen sind zwingend jeweils vor Lieferung-/Leistungserstellung schriftlich zu vereinbaren bzw. abzuklären.

5. Restmengen und Abrufe – Rahmenverträge

- Auf Abruf bestellte Waren berechtigen nicht automatisch zur Legung von Teilrechnungen. Abrufe sind grundsätzlich dem Auftraggeber vorbehalten, auch wenn Restmengen über Jahresultimo oder einen anderen Zeitpunkt bestehen bleiben.

6. Fristen – Termine – Pönale

- Vereinbarte Liefertermine sind Fixtermine
- Hält der Vertragspartner des Auftraggebers Termine oder Fristen nicht ein, hat der Auftraggeber das Recht, Erfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und aus dem Titel der Nicht- oder Schlechterfüllung Schadenersatz zu fordern. Vom Unmöglichwerden der Fristeinhaltung ist der Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich zu informieren.
- Bei Verzug hinsichtlich bedungener Lieferungen od. Leistungen hat der säumige Vertragspartner dem Auftraggeber unabhängig von einem Verschulden und unabhängig vom Nachweis eines Schadens durch den Auftraggeber eine Pönale von mindestens 2 % pro angefangener Kalenderwoche des in Rede stehenden Gesamt-Bruttoauftragswertes, maximal jedoch von 10 % dieses Gesamt-Bruttoauftragswertes zu zahlen.
- Lediglich höhere Gewalt unterbrechen die Lieferzeit die nach Verständigung über die weitere Vorgangsweise weiterläuft oder zu einer beiderseits kostenlosen Vertragsauflösung führt. Nicht als höhere Gewalt gelten: Behördliche Massnahmen und Verbote, Betriebsstörungen, Ausschuss, Lieferverzögerung von Vorlieferanten, Transport- und Zollverzögerungen, Energie- und Rohstoffmangel.
- Einlagerungskosten aus welchen Gründen auch immer werden dem Auftragnehmer nicht vergütet.
- Bei verfrühter Lieferung beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin. Einem früheren als vereinbarten Liefertermin muss vom Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt werden. Wird ausserhalb der vereinbarten Lieferfrist geliefert, so sind dem Auftraggeber sämtliche Lagerkosten zu ersetzen.
- Nicht ursprünglich vereinbarte Teillieferungen sind nur nach Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig und berechtigen nicht zur automatischen Legung von Teilrechnungen.

7. Verpackung

- Der Vertragspartner versichert hiermit entsprechend der Verpackungsverordnung und entsprechend der Zielverordnung seine von ihm erstmals in Verkehr gebrachte Verpackung entsprechend einem ARA-Lizenzvertrag oder als Selbstentpflichteter entsprechend der Verpackungsverordnung zu verwalten. Sofern er dem ARA-System beigetreten ist gibt er den entsprechenden Nachweis unaufgefordert bei erster Angebotslegung bekannt.

- Die Waren verstehen sich grundsätzlich als handelsmässig und vorschriftsmässig transportmittelverpackt und verladen auf Kosten des Auftragnehmers ohne Auftragswertbeschränkung.
- 8. Warenübernahme**
- Die Wareannahme in unserem Werk gilt noch nicht als Warenübernahme oder Abnahme.
- 9. Erfüllungsort – Gefahrenübergang**
- Erfüllungsort für alle Vertragspartner ist der Sitz des Auftraggebers oder ein von diesem angegebener anderer Ort. Die Erfüllung erfolgt nach Abladung und Verbringen der Ware oder Annahme der Leistung am Erfüllungsort.
 - Sämtliche mit der gelieferten Ware oder erbrachter Leistung im Zusammenhang stehenden Gefahren gehen erst mit ordnungsgemässer Übernahme am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über. Dies auch dann, wenn frachtfreie Lieferung nicht vereinbart wurde.
- 10. Zahlung – Preisberichtigung – Rechnungslegung**
- Alle vom Anbieter genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendigen Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, ist der Lieferant nicht berechtigt, die Preise automatisch zu erhöhen.
 - Die Bedingungen dieser Einkaufsbedingung gelten auch für Verrechnungsbeträge bedingt durch ev. Nachlieferung oder andere Vereinbarungen, die über die ursprüngliche Abschluss-Summe hinausgehen.
 - Unsere Auftragsnummer (Bestellnummer) ist bei sämtlichem Schriftverkehr insbesondere auf Rechnungen, Auftragsbestätigungen und Lieferscheinen anzuführen. Ansonsten ist keine Zuordnung des Schriftverkehrs möglich und bleibt dieser ohne Terminverlust unbearbeitet.
 - Verrechnung erfolgt nach Auslieferung des Gesamtauftragumfanges.
 - Etwaige vereinbarte Hafrückklasse haben zwingend folgenden Passus zu enthalten: „In dem durch den Hafrücklass erfassten Bereich bezieht sich die Garantie auch auf Ansprüche nach §20 d. Ausgleichsordnung bzw. §§21 und 22 der Konkursordnung. Die Rechte aus diesem Haftbrief gehen auf Ihre allfälligen Rechtsnachfolger über“.
 - Für Hafrückklassgarantien gilt ausschliesslich österreichisches Recht und/oder sind diese Hafrückklassgarantien ausschliesslich auch von nicht österreichischen Auftragnehmern von österreichischen Bankinstituten beizubringen.
 - Zahlungen gelten mit dem Zeitpunkt des Überweisungsauftrages an unsere Bank als geleistet.
 - Bei Zahlungsverzug sind keine Verzugszinsen in Anrechnung zu stellen.
 - Kosten für Evidenzhaltungen, Mahnungen und/oder Inkassospesen des Auftragnehmers werden in keinem Fall vom Auftraggeber übernommen.
 - Verkaufspreise haben grundsätzlich die Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung zu beinhalten, ausser dies wurde ausdrücklich in der Bestellung ausgenommen oder als gesonderte Position bestellt.
- 11. Gewährleistung – Reklamation – Schadenersatz – Mangelfolgeschäden – Haftung**
- Der Auftragnehmer garantiert verschuldensunabhängig die Lieferung/Leistung vertragsgemäss zu erbringen, er garantiert weiters die ausdrücklich bedungene als auch die gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft, Eignung und Vollständigkeit der Lieferung/Leistung zum ihm bekannten Verwendungszweck. Weiters garantiert der Auftragnehmer, dass die Leistung/Lieferung dem „Stand der Technik“ entspricht.
 - Die Garantiezeit und Gewährleistungsfrist betragen grundsätzlich 24 Monate (unabhängig von den täglichen Betriebsarbeitszeiten beim Auftraggeber oder bei dessen Kunden) ab der vollständigen Übernahme/Abnahme der Lieferung/Leistung durch den Kunden des Auftraggebers.
 - Der Auftraggeber hat das Recht, entweder den Auftragnehmer unter Fristsetzung zur kostenlosen Mängelbehebung aufzufordern oder diese Mängel auf Kosten und bei gleichzeitiger Information an den Auftragnehmer selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Das Recht auf Rücktritt/Wandlung und Preisminderung bleibt unberührt.
 - Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Mängel an Lieferungen/Leistungen bei Lieferung oder Übernahme zu rügen. Mängel können vielmehr innerhalb der Gewährleistungsfrist und Garantiefrist geltend gemacht werden. Die kfm. Rügepflicht gemäss „HGB“ i. d. jeweils gültigen Fassung gilt hiermit als modifiziert.
 - Das Produkthaftungsgesetz hat Gültigkeit.
 - Mangelhafte Lieferungen können ohne Rückfrage beim Auftragnehmer auf dessen Kosten umgehend retourniert werden und Rücktritt oder Wandlung verlangt werden.
 - Gewährleistungs- und Garantieansprüche verschieben terminisierte Zahlungszeitpunkte.
 - Garantieleistung erfolgt sofern die Mängel innerhalb von 36 Monaten nach Übernahme/Abnahme von Lieferungen/Leistungen an den Lieferanten gemeldet worden sind. Nach geleisteter Garantie beginnt diese Frist neuerlich für den reparierten oder getauschten Teil zu laufen (ab Übernahme/Abnahme der Garantielieferung/ oder -leistung).
 - Der Auftragnehmer hat seinen Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzpflichten am vereinbarten Erfüllungsort zu erfüllen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, dem Bestellnehmer Sachen zur Behebung von Mängeln oder Schäden oder zum Austausch zu übersenden bzw. zu bringen. Dies auch dann nicht, wenn es sich um Sachen mit nur geringfügigem Wert handelt, es sei denn dass der Auftraggeber diese Sachen ohne besonderen Zeit- oder sonstigen Aufwand mit der Post versenden kann, der Bestellnehmer vorher die damit verbundenen Kosten und sonstigen Aufwendungen wie Personalkosten bezahlt und auch sonst keine Interessen des Auftraggebers dagegen sprechen.
 - Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nicht nur den von ihm direkt verursachten Schaden, sondern auch jenen von ihm verursachten Schaden zu ersetzen, der einem Vertragspartner des Auftraggebers entsteht und an der Vertragspartner gegenüber dem Auftraggeber geltend macht, wie insbesondere einen vom Auftragnehmer verursachten Mangelfolge- oder Verzugschaden im Vermögen des Vertragspartners des Auftraggebers.
 - Werden Sachen vom Auftragnehmer ausgetauscht, etwa weil diese mangelhaft oder beschädigt sind, oder an anderen Sachen einen Mangel oder einen Schaden herbeigeführt haben, hat der Auftraggeber das Recht, diese Sache bis zur Durchführung einer Beweissicherung zurückzubehalten.
 - Der Auftragnehmer hat in eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass von ihm für den Auftragsfall gültige Versicherungen bei Auftragsannahme abgeschlossen sind. Diese hat oder haben die Belange Gewährleistung, Garantie und Mangelfolgeschaden zu decken. Weiters müssen diese Versicherungen für den endgültigen Einsatzort der bestellten Ware oder Leistungen (Standort des Endkunden des Auftraggebers) gültig sein. Gegebenenfalls ist ein Nachweis o. a. Versicherungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber - für den Auftraggeber kostenlos - beizubringen

12. Rücktrittsrecht – Vertragsauflösung

- Bei Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit zuzüglich einer angemessenen Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

13. Eigentumsvorbehalt

- Unter Eigentumsvorbehalt übernommene/abgenommene Lieferungen/Leistungen bleiben solange im Eigentum des Auftragnehmers, bis die Zahlung des Betrages aus dem Grundgeschäft dieser jeweils betroffenen Lieferung/Leistung erfolgt ist. An verarbeiteten umgebildeten, verbundenen Waren erwirbt der Auftragnehmer kein Eigentumsrecht, auch wenn der Kaufpreis noch nicht zur Gänze überwiesen ist.

14. Export – Importabfertigung

- Sofern eine Lieferung/Leistung eines ausländischen Auftragnehmers oder eines inländischen Auftragnehmers einer Export- oder Importabfertigung bedarf, hat der Auftragnehmer die diesbezüglich üblichen und jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen und/oder zu veranlassen. Die hierbei anfallenden Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen, Abgaben und sonstige Aufwendungen trägt der Auftragnehmer.
- Der Auftragnehmer haftet verschuldensunabhängig, wenn die Lieferung/Leistung nicht vereinbarungsgemäss erfolgt.

15. Rechte Dritter

- Der Auftragnehmer garantiert verschuldensunabhängig, dass durch die Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden, seien es Patent-, Marken-, Muster-, Urheber- oder vergleichbare und ähnliche Rechte, seien es vertragliche Rechte.

16. Gerichtsstand – Anwendbares Recht

- Für alle unmittelbaren und mittelbaren Streitigkeiten, die sich aus einem Vertrag oder aus einem vorvertraglichen Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ergeben, wird der Gerichtsstand nach dem Sitz des Auftraggebers als kompetentes Gericht vereinbart. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von Weiterverweisungen oder Rückverweisungen nach dem österreichischen internationalen Privatrechtsgesetz.
- Streitigkeiten, die sich aus einem Vertrag zwischen Auftraggeber und dessen Vertragspartner ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, können auf Verlangen des Auftraggebers nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des internationalen Schiedsgerichtes der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft in Wien (bei internationalen Vertragspartnern) bzw. des Schiedsgerichtes bei der Handelskammer in Linz (bei nationalen Vertragspartnern) endgültig entschieden werden.
- Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.
- Es gilt das unvereinheitlichte österreichische Recht, namentlich das ABGB und HGB.
- Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 ist ausgeschlossen.
- Liefer- oder Leistungsbedingungen, welcher Fachverbände auch immer, können grundsätzlich nicht akzeptiert werden und sind in keinem Fall Gegenstand dieser Bestellung.
- Es gelten die angeführten „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“

17. Informationspflicht bei Typenänderung

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich durch die Annahme eines Auftrages vom Auftraggeber jede künftige Änderung bei einer einmal bei ihm bestellten Ware oder bei Ersatz einer solchen bestellten Ware durch eine andere Type und/oder bei einer blossen Änderung der Typenbezeichnung einer einmal bestellten Ware sowie bei ersatzlosem Auflösen einer solchen Ware den Auftraggeber binnen einem Monat von diesem Tatbestand in Kenntnis zu setzen. Schadensfolgekosten aus der Nichterfüllung dieser Bedingungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Promot Automation GmbH

I. Geltung

Die Beschaffungsvorgänge und Anfragen unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen, entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu den von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Einkaufsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarungen auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen uns und unserem Vertragspartner. Sollte ein Teil gegenständlicher Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die anderen Teile wirksam.

II. Vertragsabschluss

Ein Vertragsangebot (Bestellung) an einen Lieferanten bedarf einer bestellkonformen Auftragsbestätigung. Auch das Absenden und/oder Leisten der beim Lieferanten bestellten Ware und/oder Leistung bewirkt den Vertragsabschluss. Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene Frist, mindestens jedoch 60 Tage ab Zugang des Angebotes daran gebunden.

III. Preis

Alle vom Anbieter genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendigen Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, ist der Lieferant nicht berechtigt, die Preise automatisch zu erhöhen.

IV. Zahlungsbedingungen - Verzugszinsen

Mangels gegenteiliger Vereinbarung sind Forderungen vom Lieferanten Zug um Zug gegen Übergabe der Ware innerhalb 14 Tagen zu bezahlen. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch bei Teilzahlungen, treten Skontovereinbarungen nicht außer Kraft. Zahlungen gelten mit dem Zeitpunkt des Überweisungsauftrages an unsere Bank als geleistet. Bei Zahlungsverzug sind keine Verzugszinsen in Anrechnung zu stellen.

V. Vertragsrücktritt

Bei Annahmeverzug (Pkt. VII), Konkurs des Auftraggebers oder Konkursabweisung mangels Vermögens ist der Lieferant nicht automatisch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Fall des Rücktrittes hat der Lieferant bei Verschulden des Auftraggebers keinen Schadenersatzanspruch. Zahlungsverzug des Auftraggebers entbinden den Lieferanten nicht von weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen und berechtigt den Lieferanten nicht, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so ist diesem Begehren Rechnung zu tragen. Schadenersatzforderungen aus diesem Titel sind nicht möglich. Bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (§§ 5a ff Konsumentenschutzgesetz) kann der Verbraucher vom Vertrag innerhalb von 7 Werktagen zurücktreten, wobei Samstage nicht als Werktage zählen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Einlangens der einwandfreien Ware beim Verbraucher bzw. bei Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Es genügt, die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist abzusenden. Tritt der Verbraucher gemäß dieser Bestimmung vom Vertrag zurück, hat der die Kosten der Rücksendung der Ware nicht zu tragen; wurde für den Vertrag seitens des Lieferanten ein Kredit abgeschlossen, so hat der Auftragnehmer die Kosten einer erforderlichen Beglaubigung von Unterschriften sowie die Abgaben (Gebühren) für die Kreditgewährung zu tragen. Bei Dienstleistungen, mit deren Ausführung vereinbarungsgemäß innerhalb von 7 Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wird, ist ein Rücktritt in gegenseitigen Einvernehmen möglich.

VI. Mahn – und Inkassospesen

Kosten für Evidenzhaltungen, Mahnungen und/oder Inkassospesen des Auftragnehmers werden in keinem Fall vom Auftraggeber übernommen.

VII. Lieferung, Transport, Annahmeverzug

Verkaufspreise haben grundsätzlich die Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung zu beinhalten, außer dies wurde ausdrücklich in der Bestellung ausgenommen oder als gesonderte Position bestellt.

Für Annahmeverzug sind keine Einlagerungskosten verrechenbar. Der Lieferant ist allerdings berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens 2 Wochen umfassenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten, sofern den Lieferanten für den Annahmeverzug keine Schuld trifft. Die Beurteilung der Schuldlosigkeit hat jedenfalls durch am Vertrag unbeteiligte Dritte zu erfolgen.

VIII. Lieferfrist

Der Auftragnehmer ist zur Leistungsausführung verpflichtet, sobald der Auftraggeber all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat. Diese Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen können auch, je nach Vereinbarung, Zug um Zug mit den Ausführungen des Lieferanten erfolgen. Vereinbarte Liefertermine sind Fixtermine und können je nach Vereinbarung pönalisiert sein.

IX. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers oder ein von diesem angegebener anderer Ort.

X. Geringfügige Leistungsänderungen

Einseitige, durch den Auftragnehmer vorgenommene Änderungen jeglicher Art der Leistungs- bzw. Lieferverpflichtungen gelten grundsätzlich als nicht genehmigt.

Derartige Änderungen sind zwingend jeweils vor Lieferung-/Leistungserstellung schriftlich zu vereinbaren bzw. abzuklären.

XI. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

Gewährleistungs- und Garantieansprüche des Auftraggebers sind in allen Fällen im gegenseitigen Einvernehmen durch Austausch, Reparatur oder Preisminderung innerhalb der vom Auftraggeber geforderten Frist zu beheben. Wandlung (Vertragsaufhebung) kann der Auftraggeber begehren, wenn der Mangel wesentlich ist und durch Austausch, Reparatur nicht behebbar und /oder Preisminderung für den Auftraggeber nicht zumutbar ist. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, die auf Behebung des Mangels durch Verbesserung oder Austausch zielen, können sofort nach Mangel- und Schadensfeststellung geltend gemacht werden. Gewährleistungsansprüche müssen, wenn sie bewegliche Sachen betreffen, binnen 24 Monaten ab technischer Abnahme der Sache durch den Auftraggeber geltend gemacht werden. Bei unbeweglichen Sachen beträgt diese Frist 36 Monate. Wird vom Auftraggeber das Vorliegen eines Mangels schriftlich behauptet, können daraus resultierende Ansprüche, insbesondere wegen Gewährleistung oder Schadener-

satz geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber beweist, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Ablieferung der Ware vorhanden war; Innerhalb der ersten sechs Monate nach technischer Abnahme der Ware gilt jeder Mangel als Gewährleistungsfall. Der Auftraggeber hat im Sinne der §§ 37 f HGB überdies die Ware nach der Ablieferung unverzüglich, längstens aber binnen 30 Werktagen zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen 14 Werktagen nach ihrer Entdeckung, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich dem Auftragnehmer bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen 14 Werktagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Verpflichtung zur Gewährleistung erlischt in jedem Fall mit Ablauf der 24 monatigen Gewährleistungsfrist ab bekannt werden eines Mangels; Ein darüber hinaus gehender besonderer Rückgriff des Auftraggebers gemäß § 933b ABGB wegen selbst erfüllter Gewährleistungspflichten hat Gültigkeit.

XII. Schadenersatz

Sämtliche Schadenersatzansprüche können bei allen Fällen von Fahrlässigkeit und bei vorsätzlicher Schädigungsabsicht gestellt werden. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der Schädiger zu entkräften. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so beträgt die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen drei Jahre ab Kenntnisbringung der Ware/Leistung durch den Geschädigten. Die in diesen Einkaufsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

Vor Anschluss oder Transport von EDV-technischen Produkten bzw. vor Installation von Computerprogrammen ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich darauf aufmerksam zu machen, den auf der Computeranlage bereits bestehenden Datenbestand ausreichend zu sichern. Ist der Auftraggeber dazu aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage, hat der Auftragnehmer diese Sicherungsarbeiten in eigener Verantwortung durchzuführen.

XIII. Produkthaftung

Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Auftragnehmers verursacht und zumindest fahrlässig verschuldet worden ist.

XIV. Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung

Alle Waren werden vom Auftragnehmer unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt jedenfalls ein Rücktritt vom Vertrag begründet. Bei Warenrücknahme ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware – insbesondere durch Pfändungen – verpflichtet sich der Auftraggeber, auf das Eigentumsrecht des Auftragnehmers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung der Vorbehaltsware ist nicht vom Auftraggeber zu tragen. Der Auftragnehmer kann unabhängig von der vollständigen Begleichung der erworbenen Ware über diese frei verfügen.

XV. Forderungsabtretungen

Derartige Vereinbarungen sind schriftlich gesondert für jeden einzelnen Geschäftsfall im gegenseitigen Einverständnis zu vereinbaren. Forderungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer sind jedenfalls auch ohne Bekanntgabe an den Auftragnehmer zedierbar.

XVI. Zurückbehaltung

Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so ist in Fällen gerechtfertigter Reklamation, auch in den Fällen der Rückabwicklung der Auftraggeber zur Zurückhaltung des gesamten Bruttorechnungsbetrages berechtigt, bis die ihm tatsächlich aufgelaufenen Kosten vorliegen und der Differenzbetrag an den Auftraggeber gezahlt werden kann.

XVII. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt das unvereinheitlichte österreichische Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes gem. Übereinkommen vom 11.04.1980 / Wien wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz des Auftraggebers sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

XVIII. Datenschutz, Adressänderung und Urheberrecht

Der Auftragnehmer erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag mitenthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird diese Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

Pläne, Skizzen oder sonstige technischen Unterlagen, wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen gehen durch vollständige Zahlung des Gesamtauftragsvolumens stets in das Eigentum des Auftraggebers über; der Auftraggeber erhält dadurch die Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.